



Datum: 25.11.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Kämmerei, Finanzbuchhaltung	Sachbearb.: Frau Radmacher
-----------------	---	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Ausbuchung der Bilanzierungshilfen nach § 6 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)*Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt, die nach § 6 Abs. 2 NKF-Covid 19-Ukraine-Isolierungsgesetz gebildete Bilanzierungshilfe in Höhe von 1.783.488,14 € einmalig im Haushaltsjahr 2026 erfolgsneutral gegen die Allgemeine Rücklage als Teil des Eigenkapitals auszubuchen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Bilanzierungshilfe ist ein zeitlich befristetes Instrument des kommunalen Haushaltsrechts. Es ermöglichte den Kommunen in NRW, die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Kriegs gegen die Ukraine im Zeitraum 2020 – 2023 bilanziell zu isolieren. Die Kosten sind in diesem Zeitraum insofern nicht ergebniswirksam geworden.

Nach § 6 Abs. 2 NKF-CUIG steht den Kommunen im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss der Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, ist die Bilanzierungshilfe nach § 6 Abs. 1 NKF-CUIG beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Die Bilanzierungshilfe beträgt zum 31.12.2024 insgesamt 1.783.488,14 €. Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beläuft sich auf 99.604.481,62 € und der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt 26.228.380,35 €.

Eine erfolgsneutrale Ausbuchung der Bilanzierungshilfe vermeidet Abschreibungsaufwand in den Ergebnisplänen der Folgejahre. Durch die einmalige erfolgsneutrale Ausbuchung der Bilanzierungshilfe würde sich die allgemeine Rücklage auf rund 97,82 Mio. € reduzieren. Es steht daher auch weiterhin ausreichend bilanzielles Eigenkapital zur Verfügung, um die gesetzlich geregelte Option zu nutzen. Ein vollständiger Eigenkapitalverzehr und damit eine Überschuldung ist nicht zu befürchten.

Um eine übermäßige Belastung zukünftiger Generationen über viele Haushaltsjahre hinweg zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, die Bilanzierungshilfe in Höhe von 1.783.488,14 € einmalig erfolgsneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen.